

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der FDP

Änderung der Achten Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird gem. § 5 Abs. 1 Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetz aufgefordert, die Achte Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.06.2021 wie folgt zu ändern:

§ 8 Abs. 1 entfällt.

In § 15 Abs. 2 entfällt das Wort „nicht“.

§ 17 Abs. 2 S. 1 wird um die Worte „Ferienhäusern“, „Campingplätzen“ und „Charterbooten“ ergänzt. Der „11. Juni 2021“ wird durch den „4. Juni 2021“ ersetzt. S. 5 und 6 werden gestrichen.

In § 19 Abs. 1 S. 2 werden die Worte „soweit alle an der Sportausübung Teilnehmenden einschließlich der Betreuungs- und sonstigen Begleitpersonen im Sinne von § 6b negativ getestet sind“ gestrichen. S.3 (Ausnahmenliste) entfällt entsprechend.

Alte Fassung	Neue Fassung
Achte Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. Juni 2021	Änderungen an der Achten Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
§ 8 Ausschank, Abgabe und Verkauf von alkoholischen Getränken; Verzehr im öffentlichen Raum (Abs. 1) Der Ausschank, die Abgabe und der Verkauf von alkoholischen Getränken sind in der Zeit von 0 Uhr bis 5 Uhr verboten.	§ 8 Ausschank, Abgabe und Verkauf von alkoholischen Getränken; Verzehr im öffentlichen Raum (Abs. 1) Der Ausschank, die Abgabe und der Verkauf von alkoholischen Getränken sind in der Zeit von 0 Uhr bis 5 Uhr verboten. (entfallen)
§ 15 Einzelhandel, Märkte (Abs. 2) Verkaufsstellen im Sinne des Berliner Ladenöffnungsgesetzes vom 14. November 2006 (GVBl. S. 1045), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 467) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes öffnen. § 4 und § 5 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes bleiben unberührt.	§ 15 Einzelhandel, Märkte (Abs. 2) Verkaufsstellen im Sinne des Berliner Ladenöffnungsgesetzes vom 14. November 2006 (GVBl. S. 1045), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 467) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes öffnen. § 4 und § 5 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes bleiben unberührt.
§ 17 Touristische Angebote, Beherbergung (Abs. 2) (S.1) Übernachtungen in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen und ähnlichen Einrichtungen dürfen ab dem 11. Juni 2021 von den Betreiberinnen und Betreibern angeboten werden, wenn die Vorgaben eines Hygienerahmenkonzepts nach § 6 Absatz 3 der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens Vorgaben zur Belüftung der Räume enthalten muss, eingehalten werden; bis dahin sind sie untersagt.	§ 17 Touristische Angebote, Beherbergung (Abs. 2) (S.1) Übernachtungen in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Campingplätzen, Charterbooten und ähnlichen Einrichtungen dürfen ab dem 11. Juni 2021 04. Juni 2021 von den Betreiberinnen und Betreibern angeboten werden, wenn die Vorgaben eines Hygienerahmenkonzepts nach § 6 Absatz 3 der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens Vorgaben zur Belüftung der Räume enthalten muss, eingehalten werden; bis dahin sind sie untersagt.

<p>(S. 5) Die Betreiberinnen und Betreiber der Einrichtungen nach Satz 1 müssen vor dem 11. Juni 2021 vor Abschluss eines Vertrags den Zweck der Vermietung oder Beherbergung der Gäste erfragen und diesen zusammen mit den erfassten Personaldaten des Gastes dokumentieren.</p> <p>(S. 6) Die Gäste haben diesbezügliche Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.</p>	<p>(S. 5) Die Betreiberinnen und Betreiber der Einrichtungen nach Satz 1 müssen vor dem 11. Juni 2021 vor Abschluss eines Vertrags den Zweck der Vermietung oder Beherbergung der Gäste erfragen und diesen zusammen mit den erfassten Personaldaten des Gastes dokumentieren.</p> <p>(S. 6) Die Gäste haben diesbezügliche Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.</p>
<p>§ 19 Sportausübung</p> <p>(Abs. 1) Sport darf vorbehaltlich des Satzes 2 nur alleine oder mit insgesamt höchstens zehn Personen aus insgesamt höchstens fünf Haushalten unter Einhaltung der Abstandsregelungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 erfolgen. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht für den Sport im Freien, soweit alle an der Sportausübung Teilnehmenden einschließlich der Betreuungs- und sonstigen Begleitpersonen im Sinne von § 6b negativ getestet sind. Die Testpflicht gilt nicht...</p>	<p>§ 19 Sportausübung</p> <p>(Abs. 1) Sport darf vorbehaltlich des Satzes 2 nur alleine oder mit insgesamt höchstens zehn Personen aus insgesamt höchstens fünf Haushalten unter Einhaltung der Abstandsregelungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 erfolgen. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht für den Sport im Freien. soweit alle an der Sportausübung Teilnehmenden einschließlich der Betreuungs- und sonstigen Begleitpersonen im Sinne von § 6b negativ getestet sind. Die Testpflicht gilt nicht... (Nummern 1. - 5. entfallen)</p>

Begründung

Die derzeit schnell und stark sinkenden Inzidenzwerte in Berlin haben den Senat dazu veranlasst, mit der Achten Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die notwendigen Schritte der Lockerung einzuleiten.

In Anbetracht der sinkenden Fallzahlen sind jedoch an einigen Stellen weitere Einschränkungen bereits jetzt zurückzunehmen, um angemessene und verhältnismäßige Regelungen zu gewährleisten.

Eine weiterhin geltende zeitliche Beschränkung des Ausschanks, der Abgabe und des Verkaufs von alkoholischen Getränken ist nicht begründbar und muss vollständig entfallen.

Der zuständige Senat hat das Berliner Ladenöffnungsgesetz umzusetzen. Dazu muss auch an Sonn- und Feiertagen gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes ausnahmsweise die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich acht Sonn- und Feiertagen zugelassen werden. Dies liegt im gewichtigen öffentlichen Interesse die Wirtschaft zu unterstützen und den Menschen zusätzliche Einkaufsmöglichkeiten zu geben, nachdem diese nunmehr über ein Jahr eingeschränkt waren.

Ebenfalls nicht begründbar ist die Öffnung von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Campingplätzen, Charterbooten und ähnlicher Einrichtungen erst am 11. Juni 2021. Diese muss sofort ermöglicht werden, spätestens ab 04. Juni 2021. Entsprechend entfallen Überbrückungsvorschriften bis zum 11. Juni 2021. Ferienhäuser, Campingplätze und Charterboote sollten zur Klarstellung explizit aufgenommen werden.

Eine Beschränkung der Teilnehmerzahl bei der Ausübung von Sport im Freien entfällt. Auch die Testpflicht muss hier entfallen. Dies trägt vor allem dem Umstand Rechnung, dass ein Ansteckungsrisiko im Freien wesentlich geringer ist, als in geschlossenen Räumen. Im Freien können zudem Abstände sehr viel besser eingehalten werden.

Berlin, 2. Juni 2021

Czaja, Fresdorf
und die weiteren Mitglieder
der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin